

Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen

Seit dem 1. Juni 2012 ist das neue **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** in Kraft getreten. Damit wurde auch eine Anzeigepflicht für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen neu eingeführt.

Spätestens drei Monate vor Aufnahme der Sammeltätigkeit ist eine entsprechende Anzeige bei der **Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Untere Abfallbehörde**, einzureichen.

Für bestehende Sammlungen (z. B. regelmäßige Sammlungen, die bereits in der Vergangenheit durchgeführt wurden) müssen die Anzeigen bis 31. August 2012 bei der Stadt Salzgitter eingehen. Die untere Abfallrechtsbehörde prüft dann, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung erfüllt sind. Die Träger der Sammlung erhalten eine entsprechende Nachricht. Das Sammeln ohne vorherige Anzeige ist ab dem 01.09.2012 nicht mehr zulässig.

Die Pflicht zur Anzeige besteht für die **gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung** von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen. Hierzu zählen auch Altpapier, Alttextilien und Altmetalle. Diese Abfälle sind grundsätzlich den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Abfallsatzung zu überlassen. Wer künftig Abfälle aus privaten Haushaltungen sammeln möchte, muss nachweisen können, dass für diese Abfälle keine Überlassungspflichten bestehen. Die Abfälle müssen nach der Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Eine Sammlung von Abfällen zur Beseitigung (z. B. Hausmüll), gemischten Abfällen (z. B. Sperrmüll) oder gefährlichen Abfällen (z. B. Elektrogeräten, Autobatterien) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Sammlungen werden im Hol- und Bringsystem durchgeführt. Auch Sammlungen mittels fest aufgestellter Sammelcontainer (z. B. für Altkleider oder Altpapier) oder die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem eigenen Betriebsgelände müssen somit angezeigt werden, sofern die Abfälle nicht im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angenommen werden.

Zum Nachweis der Zulässigkeit der Sammlung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen einzureichen.

Für die **Anzeige einer gewerblichen Sammlung** sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße oder schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

Für die **Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung** sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung (Mitgliederzahl eines Vereins, Freistellungsbescheid des Finanzamts gem. § 5 KStG zum Nachweis der Gemeinnützigkeit, etc.)
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung (Sammelrhythmus, genaue Sammeltermine, Abfallart, Containerstandorte, Vergütung (nach Gewicht oder pauschal), etc.) sowie
3. Angaben über Größe und Organisation des Dritten, der gegebenenfalls mit der Sammlung beauftragt wird,

Ansprechpartner: Monika Schulten, Tel. 05341/839-3907
monika.schulten@stadt.salzgitter.de
umwelt@stadt.salzgitter.de

Weitere wichtige Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Sammlungen betreffen:

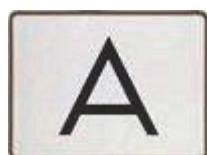
Sammler, Beförderer, Händler und Makler:

Nach § 53 und § 54 (KrWG) müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler für Abfälle vor Aufnahme die Tätigkeit der zuständigen Behörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarische Str. 3, 31134 Hildesheim) anzeigen und für gefährliche Abfälle bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) eine Erlaubnis beantragen. Verstöße gegen diese Regelungen können ebenfalls nach § 69 (KrWG) mit Geldbußen belegt werden.

Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott:

Mit Artikel 3 des KrWG wird das Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG) geändert. Nach § 9 Abs. 9 (ElektroG) darf die Sammlung der Geräte ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller erfolgen. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 (ElektroG) können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro belegt werden.

Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem A-Schild nach § 55 KrWG



Sammler und Beförderer haben nach § 55 KrWG Fahrzeuge, mit denen sie gefährliche oder ungefährliche Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit A-Schildern zu versehen.

Nicht davon betroffen sind die Fahrzeuge der Unternehmen, bei denen im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit Abfälle anfallen und transportiert werden (z.B. Handwerksbetriebe wie Dachdecker, Maler usw.).